

Hygienerichtlinien für Getreideproduzenten

Produzenten von Getreide, Olsaaten und Körnerleguminosen sind aufgefordert, ihren Beitrag zu einer sicheren, einwandfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln zu leisten. Die Produzenten sind dafür verantwortlich, dass die Anforderungen auch durch die von ihnen beauftragten Transport- und Mähdruschunternehmen eingehalten werden.

1. Anbau

Allgemeine Bewirtschaftung: Der Produzent hat seinen Betrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften. Er hat dafür zu sorgen, dass die Hilfsstoffe wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Hofdünger und Klärschlamm nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden und deren Einsatz aufgezeichnet wird. Die Dosierung und der Zeitpunkt des Einsatzes müssen gemäss Anleitung der Hersteller und des Lieferanten eingehalten werden.

Das Güllen unmittelbar neben erntereifem Getreide oder Ölsaaten ist zu unterlassen.

Spezielle Bewirtschaftung: Die Label-Anforderungen (Bio-SUISSE, IP-SUISSE, SUISSE GARANTIE) sind strikte einzuhalten.

Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Sortenwahl müssen so gewählt werden, dass das Risiko von Fusarienbefall minimiert werden kann: Nach Möglichkeit ist der Anbau von Weizen nach Mais zu unterlassen. Falls Weizen nach Mais folgt, muss unbedingt gepflügt werden.

Rückverfolgbarkeit: Für die korrekte Angabe von Herkunft, Sorte, Label, Vorfrucht, Bodenbearbeitung, etc., der gelieferten Ware ist der Produzent verantwortlich. Das bei der Annahme gezogene Rückstellmuster dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit. Dieses Muster kann durch die Sammelstelle in dafür akkreditierten Labors auf Sortenechtheit, Rückstände (GVO, Pestizide, etc.) untersucht werden.

2. Ernte

Anforderungen an die Mähdrescher: Die Mähdrescher sind ordnungsgemäss zu warten. Wo die Gefahr einer Produktberührung besteht sind ausschliesslich lebensmitteltaugliche Öle und Fette einzusetzen. Allfällig kontaminiertes Erntegut muss entsorgt werden.

Während der Ernte sind beim Wechsel der Getreideart oder des Labels die Mähdrescher so zu entleeren, dass möglichst keine Reste aus dem Vorprodukt mehr vorhanden sind.

Vorsichtsmassnahmen bezüglich Fusarien / Mykotoxinen: Sind mehr als 5 % der Ähren mit Fusarien befallen (weissliche oder rosafarbene Ähren), muss das Getreide gesondert geerntet und die Sammelstelle informiert werden. Die Mykotoxinbelastung solcher Posten wird vor der Einlagerung in das Silo mittels Schnelltest bestimmt. Für Brotgetreide gilt ein Grenzwert von 1,25 mg/kg DON. Bei höherer Belastung erfolgt eine Deklassierung zu Futtergetreide oder bei Überschreitung von 2,0 mg/kg DON eine Rückweisung (Entsorgung in der Biogasanlage).

3. Hoflagerung / Hofaufbereitung

Die Lagerung auf dem Hof ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Sammelstelle gestattet. Es müssen alle nötigen technischen Einrichtungen und das Fachwissen vorhanden sein, damit die Arbeiten und Kontrollen ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

Lagerbedingungen: Sämtliche dafür vorgesehene Behältnisse (Wagen, Silos, Böden etc.) sind vorher gründlich zu reinigen. Die Lagerung hat sauber getrennt von anderen Produkten oder Gegenständen sowie trocken und vor direktem Sonnenlicht geschützt zu erfolgen. Das Erntegut ist vor Tieren (Vögel, Mäuse etc.) oder dem Zutritt durch Unbefugte zu schützen.

Beim Auftreten von Schädlingen ist eine fachmännische Behandlung unter Berücksichtigung der Label-Richtlinien durchzuführen (Achtung bei Bio Getreide). Die Massnahmen müssen dokumentiert werden und die Sammelstelle ist über den Befund und eine allfällige Behandlung zu orientieren. Feuchte Posten müssen vor der Einlagerung getrocknet werden.

4. Transport ab Feld zur Sammelstelle

Transportmittel: Die Transportmittel müssen vor deren Einsatz besenrein gereinigt werden. Die Wagen dürfen über keine Vertiefungen oder Ritzen verfügen, welche nur ungenügend gereinigt werden können (z.B. Ladewagen). Traktor und Transportmittel müssen ausreichend gewartet und gereinigt sein, damit das Erntegut nicht kontaminiert wird, beispielsweise durch defekte Hydraulikschläuche oder verschmutzte Räder. Das Anschliessen der Hydraulikschläuche muss vor dem Überfahren der Gosse geschehen.

Verbotene Vorladungen: In den Transportmitteln dürfen keine verbotenen Vorladungen transportiert worden sein. Verbotene Vorladungen sind: Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest oder Stoffe mit Asbestbestandteilen, Mineralöl.

Kritische Vorladung: Bei kritischen Vorladungen ist das Transportmittel vor dem Belad mit dem Erntegut gründlich mittels Hochdruckreiniger zu reinigen und zu desinfizieren. Die erfolgte Massnahme ist zu dokumentieren. Kritische Vorladungen sind: Garten- und Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, giftige Stoffe, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, gebeiztes Saatgut, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelrückstände, Glas und Glassplitter, Organische Düngemittel sowie alle GVO-haltigen Produkte.

Ablad bei der Sammelstelle: Im Gossbereich der Sammelstelle müssen Verschmutzungen durch undichte Maschinenteile (z.B. Hydraulikleitungen, Ölwannen etc.) oder verschmutzte Räder vermieden werden.

5. Transport durch Dritte

Beim Transport durch Dritte gelten die gleichen Anforderungen wie für den eigenen Transport. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Hygienemassnahmen verantwortlich und muss diese selbst kontrollieren.

6. Persönliche Hygiene

Eine ausreichende persönliche Hygiene muss bei Kontakt mit dem Erntegut gewährleistet sein, d.h. saubere Hände, keine stark verschmutzte Kleidung und sauberes Schuhwerk. Dies gilt auch für die Abgabe des Ernteguts an der Sammelstelle.